

OER, KI und Urheberrecht

Dr. Till Kreuzer

Geschäftsführender Partner, iRights.Law Rechtsanwälte Berlin



AGENDA

1 OER aus rechtlicher Perspektive

2 Offenheit als Grundprinzip

3 Regeln bei der Erstellung von OER

4 Direkte Weiterverwendung von Fremdmaterial

5 Indirekte Weiterverwendung bei KI-Einsatz

Was bedeutet OER - aus rechtlicher Perspektive?

Definition von OER der UNESCO

„Open Educational Resources (OER) sind **Bildungsmaterialien** jeglicher Art und in jedem Medium, die unter einer **offenen Lizenz** stehen. Eine solche Lizenz ermöglicht den **kostenlosen Zugang** sowie die **kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung** durch Dritte **ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen.**“

Zwei Dimensionen von OER

- OER sind Lehr- und Lernmaterialien, die
 - **Frei verfügbar sind** (in der Regel online über offen zugängliche Plattformen oder Datenbanken)
 - **Frei nachnutzbar (offen) sind: Das Material darf von frei und von jedem in anderen Kontexten weiterverwendet werden, ohne dass eine Zustimmung einholt oder Kontakt zum Rechteinhaber aufgenommen werden muss**

Die 5 Freiheiten von OER



Wie entsteht Offenheit?

Offenheit und Urheberrechtsschutz

- Kreative Gestaltungen wie Texte, Grafiken, Bilder etc. sind oft (aber nicht immer) **urheberrechtlich geschützt**. Das heißt:
 - Generell **erfordert jede Nutzung eine Zustimmung** des Rechteinhabers.
 - **Gesetzliche Nutzungsfreiheiten** gestatten nur ausnahmsweise und punktuell eine Nutzung ohne Zustimmung.
- **Ergo:** Urheberrecht intendiert das genaue Gegenteil von Offenheit (Kontrolle, Einzelvergütung, Verknappung)

■ Mittel zur Erzielung von Offenheit

- Wie Offenheit erreicht werden kann, hängt vom **urheberrechtlichen Status** des Materials ab:
 - Urheberrechtlich **geschützte Werke** können **nur** über eine Open-Content-Lizenz/Gemeinfreiheitserklärung geöffnet werden.
 - **Gemeinfreie Inhalte, Daten oder Werke** mit abgelaufenem Urheberrecht sind **per se „offen“**. Sie müssen nur verfügbar gemacht werden und dürfen dann frei genutzt werden
 - ☞ In diese Kategorie fällt auch synthetischer KI-Output

Welche Regeln gelten bei der Erstellung von OER?

- Was darf ich verwenden und unter welchen Voraussetzungen? -

Nachnutzung als OER - Szenarien

Bedenke: OER-Publikation = Freie Nachnutzung erlaubt! Es dürfen keine Rechte Dritter entgegenstehen

Zwei Szenarien sind zu unterscheiden:

- 1) **Direkte Weiterverwendung:** Material wird - z. B. per Copy & Paste – **als solches** in OER nachgenutzt
- 2) **Indirekte Weiterverwendung:** Material wird zum Prompten einer KI verwendet, landet aber nicht in der OER-Publikation

Regeln bei direkter Weiterverwendung

Weiterverwendung eigener Inhalte

- Ob mit Hilfe von KI oder ganz eigenständig: Eigene Inhalte kann ich **grundsätzlich frei verwenden** (ich bin Urheber!)
 - ☞ Wer OER-Publikationsbefugnis **im Schulkontext** hat (Lehrkräfte, Schule?) ist oft unklar und sollte geregelt werden
- Bei **gemeinsamen Werken** mehrerer Urheberrinnen: **Miturheberschaft**, man muss sich auf die Nachnutzung einigen
- **Achtung** bei bereits publizierten Werken und total buy out!

Weiterverwendung von offenen und gemeinfreien Inhalten

- **Gemeinfreie** Inhalte können frei und ohne Auflagen weiterverwendet werden. Beispiele:
 - Fakten, Informationen, Daten
 - (Kunst-)Gattungen, Stile, kulturelle Praktiken
 - Gestaltungen von Tieren oder Maschinen (KI, computer generated works)

Weiterverwendung von offenen und gemeinfreien Inhalten

- **Offen lizenzierte** Inhalte können ohne individuelle Erlaubnis nach den Lizenzregeln nachgenutzt werden. Hierbei ist auf Folgendes zu achten:
 - **Attributionspflichten (BY)** sind einzuhalten: Grundprinzip TASL (Title, Author, Source, License)
 - Lizenz **darf keine Restriktionen** vorsehen, die mit der Integration in eigene OER kollidieren (wie v.a. ND oder SA)

Weiterverwendung nach Zitatrecht

- Weiterverwendung von nicht offenen urheberrechtlich geschützten Inhalten ist **nur nach den gesetzlichen Regeln** gestattet oder die Nutzungserlaubnis muss individuell eingeholt werden.
- § 51 UrhG: Zitieren ist erlaubt, aber nur nach bestimmten Regeln:
 - **Unterstützungsfunktion:** Zitate sollen unterstützen, sind nur „Zutat“ und nicht Hauptgegenstand des neuen Werks
 - **Zitatzweck:** Innerer Zusammenhang zwischen Zitiertem und Zitierenden
 - **Quellenangabe:** Urheber und Herkunft – was zweckmäßig und üblich ist, ist meist erlaubt

Weiterverwendung von KI-Inhalten

- **Rein synthetisch (maschinell) erzeugter KI-Output** ist gemeinfrei = kann verwendet werden
- **Hybride Schöpfungen** (Mensch-Maschine-Interaktion) können geschützt sein: Nachnutzung nur mit Nutzungserlaubnis, Lizenz, gesetzlicher Befugnis (Zitat)

Regeln bei indirekter Weiterverwendung

Indirekte Weiterverwendung beim Prompting

Ad-Hoc RAG Process



Indirekte Weiterverwendung beim Prompting

- **Eigene, gemeinfreie und offene Inhalte** dürfen im Regelfall **unproblematisch genutzt** werden
- **Synthetische KI-Outputs:** dto. (weil gemeinfrei)
- **Hybride Werke:** eher wie fremde und – soweit nicht anders deklariert – nicht-offene Werke zu behandeln

Indirekte Weiterverwendung beim Prompting nicht offener (urheberrechtlich geschützter) Inhalte

§ 44b	§ 60a	§ 60d	§ 44a
<p>„Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.“</p> <p>Opt-out ist zu beachten!</p> <p>Löschpflicht sobald Kopien für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind</p>	<p>Wenn Nutzung der „Veranschaulichung des Unterrichts“ dient</p> <p>Grundsätzlich keine Kopien von ganzen Werken (nur 15%), aber ganze Beiträge aus Fachzeitschriften und „Werke geringen Umfangs“ vollständig erlaubt.</p> <p>Keine Löschungspflicht, Opt-outs unbeachtlich</p>	<p>Wie 44b, aber speziell für wissenschaftliches TDM</p> <p>Löschpflicht flexibler (Aufbewahrung der Kopien zulässig, „solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.“)</p> <p>Opt-outs unbeachtlich</p>	<p>„Vorübergehende Vervielfältigungen“: Hängt von der Speicherdauer – und damit der technischen Ausgestaltung des Systems – ab.</p>

Bei Online-Inhalten Im Zweifel einfachste und (rechts)sicherste Lösung: Ingestion per Hyperlink

OERinfo/iRights:
ErkloERvideos zu Urheberrecht
und freien Bildungsmaterialien



OER, Urheberrecht und KI

Mit Dr. Till Kreutzer
iRights.law

▶ ⏪ 🔊 0:05 / 14:52



Neuaufgabe 2025



Open Content

Navigating Creative
Commons Licenses

Till Kreutzer

Deutsche UNESCO-Kommission e. V.
Wikimedia Deutschland e. V.



Urheberrecht in Schulen

Ein Überblick für Lehrkräfte
sowie Schülerinnen und Schüler



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Fragen und Diskussion